



Brüssel, den 26. Mai 2015  
(OR. en)

9217/15

PECHE 184

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8854/15 PECHE 165 + ADD 1 - COM(2015) 207 final + Annex
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union mit der Vereinigten Republik Tansania Verhandlungen über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und des zugehörigen Protokolls aufzunehmen – <i>Annahme des Beschlusses des Rates</i>

---

1. Die Europäische Kommission hat dem Rat am 18. Mai 2015 die obengenannte Empfehlung unterbreitet.
2. Die Ex-ante-Bewertung eines etwaigen künftigen nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Vereinigten Republik Tansania <sup>1</sup> ist am 19. Dezember 2014 eingegangen.
3. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat die Empfehlung in ihrer Sitzung vom 20. Mai 2015 geprüft und Einigung über den Text auf der Grundlage eines Entwurfs eines Ratsbeschlusses einschließlich der Verhandlungsrichtlinien erzielt <sup>2</sup>. Ferner hat die Gruppe in der Sitzung vereinbart, dass ein Punkt hinzugefügt wird, in dem die Aufnahme einer Ausschließlichkeitsklausel und einer Überprüfungsklausel beantragt wird.

---

<sup>1</sup> Vgl. Dok. 17100/14 PECHE 604 + ADD 1 & 2.

<sup>2</sup> Vgl. DS 1314/15.

4. UK legte einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt ein. FR und NL legten einen Parlamentsvorbehalt ein.
5. Der AStV wird daher ersucht, die auf der Ebene der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
  - den Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen und die Verhandlungsrichtlinien in der Fassung des Dokuments 9152/15 PECHE 180 annimmt;
  - beschließt, den Beschluss gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b seiner Geschäftsordnung nicht zu veröffentlichen;
  - zur Kenntnis nimmt, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet und ihm zu diesem Zweck eine Papierfassung des Beschlusses einschließlich der Verhandlungsrichtlinien übermittelt wird;
  - die im Addendum wiedergegebenen Erklärungen in das Ratsprotokoll aufnimmt.

---